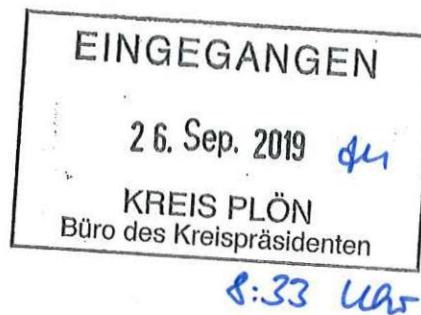




**An das Gremienbüro
der Kreisverwaltung Plön**

z. Hd. Frau Heyck



Antrag zur Sitzung des Kreistages am 26. 09. 2019
Resolution zum FAG (TOP 33, 33.1)

Die vorliegenden Anträge/Resolutionen von CDU und SPD sind sicherlich umfassend und zutreffend. Zu diesem wichtigen Thema sollte der Kreistag eine einheitliche Position vertreten und mit einer Stimme sprechen.

Grundlage dafür ist das vom Landkreistag bereitgestellte „Muster einer Resolution der Kreise zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein“ (Anlage, übermittelt am 18.09.2019 als 0629_2019_A2.PDF).

Es ist auch davon auszugehen, dass mehrere Landkreise diese Musterresolution nutzen. Je mehr Landkreise ein einheitliches Votum abgeben – umso wirkungsvoller.

Für die KWG-Fraktion

Dittmar Stöckl

Klaus Blöcker

Anlage: Muster einer Resolution der Kreise zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein

**Resolution des Kreises _____
zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des
kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein**

Der Kreistag des Kreises _____ hat durch Beschluss vom _____ folgende Resolution gefasst:

Die **bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein ist ein herausragendes Projekt und von erheblicher Bedeutung für die Zukunftsfestigkeit der Kommunalen Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein.** Ausgangspunkt ist das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Januar 2017, das den Kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein in wichtigen Teilen für verfassungswidrig erklärt hat.

Land und Kommunen haben sich einvernehmlich darauf verständigt, insbesondere die Ermittlung der kommunalen Bedarfe und des Landesbedarfs durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) untersuchen zu lassen. **Das Gutachten ist eine gute Grundlage, zum Jahr 2021 ein neues, verfassungsfestes Finanzausgleichsgesetz zu verabschieden. Das Gutachten muss Ausgangspunkt sowohl für die vertikale Ebene als auch die horizontale Ebene sein. Ergebnisse des Gutachtens dürfen durch politische Erwägungen nicht grundsätzlich infrage gestellt werden.**

Der Kreis _____ erwartet, dass das Land die **gutachterlich belegte asymmetrische Finanzverteilung zu Lasten der Kommunen beseitigt.** Die Ursache für diese Unwucht liegt auch in dem 2007 erfolgten Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich in Höhe von jährlich 120 Mio. Euro. Dieser Eingriff, der seinerzeit ein Beitrag der Kommunen zur Sanierung des Landeshaushalts war und sich mittlerweile in der Summe auf rd. 1,5 Mrd. Euro beläuft, ist mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz 2021 zurückzuführen.

Rechtsfrieden lässt sich nur erreichen, wenn das Land durch einen Symmetriekoeffizienten von 1,0 eine ausgewogene Mittelverteilung zwischen Land und Kommunen umsetzt. Nur eine symmetrische Finanzverteilung wird den Anforderungen des Landesverfassungsgerichts gerecht, das mehrfach die Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit von Landes- und Kommunalaufgaben als Richtschnur für einen verfassungsgemäßen Finanzausgleich betont hat (LVerfG 4/17, Rn. 99, 138). Ein neues FAG muss die perfekte Symmetrie im Sinne des Gutachtens anstreben.

Die (politischen) Überlegungen des Landes, den Symmetriekoeffizienten – als Ausdruck einer ‚gerechten‘ Finanzverteilung – am unteren Rand eines von den Gutachtern vorgeschlagenen Symmetriekorridors anzusetzen, überzeugen schon methodisch nicht. **Ob die Festlegung des Verbundsatzes am unteren Ende des Symmetriekorridors einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält, ist zweifelhaft. Im Übrigen ist schlicht nicht vermittelbar, das aktuell festgestellte Missverhältnis zu Lasten der Kommunen zu zementieren und im Rahmen der Umsetzung der Verfassungsgerichtsurteile für die Zukunft fortzuschreiben.**

Hinsichtlich der vom Gutachten zu Grunde gelegten Landesbedarfe und der besonderen Verschuldungssituation des Landes muss ausgeschlossen werden, dass das Land die schleswig-holsteinischen Kommunen im Nachhinein über den Kommunalen Finanzausgleich an den Verlusten der HSH Nordbank beteiligt. Allein daher ist dem Vorschlag der Gutachter, unter Hinweis auf den höheren Konsolidierungsbedarf des Landes einen Symmetriekoeffizienten von 0,95 als ‚Startpunkt‘ für einen neuen Finanzausgleich zum Jahr 2021 festzulegen, eine deutliche Absage zu erteilen. Eine ‚Mitfinanzierung‘ durch die schleswig-holsteinischen Kommunen kommt nicht in Betracht. **Es wäre nicht vermittelbar, wenn auch die schleswig-holsteinischen Kommunen für die Managementfehler der ehemaligen Landesbank gerade stehen müssten. Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass aufgrund einer unzureichenden kommunalen Finanzausstattung über Jahre hohe Infrastrukturschulden aufgelaufen sind.**

Die Methodik des Gutachtens ist konsequent, entspricht der Systematik anderer Finanzausgleichsgesetze und ist Praxis auch in Schleswig-Holstein: Aus einer Vergangenheitsbetrachtung wird der Bedarf abgeleitet und festgeschrieben. Etwaige Veränderungen – zugunsten der Kommunen oder des Landes (hö-

here Einnahmen oder Bundeszuschüsse, Aufgabenabbau) oder zulasten von Land oder Kommunen – in den kommenden Jahren werden durch regelmäßige Revisionen Berücksichtigung finden. **Mit dem Versuch des Landes, nach dem jetzigen Betrachtungszeitraum liegende, ausgewählte Ereignisse bei der Finanzverteilung zu berücksichtigen, wird die klare Systematik des Gutachtens verlassen. Dieser Versuch, die Kommunen ‚künstlich reich‘ zu rechnen, wird entschieden zurückgewiesen.**

Die Reform des kommunalen Finanzausgleichs zum Jahr 2015 hatte sich im Wesentlichen auf die horizontale Finanzverteilung beschränkt mit der Folge, dass erhebliche Mittel zwischen den Kommunalgruppen umgeschichtet wurden. Eine echte Prüfung kommunaler Bedarfe hat – so auch das Landesverfassungsgericht – nicht stattgefunden. **Mit der Reform 2015 haben die Kreise in Schleswig-Holstein massiv Zuweisungen verloren. Dass die Ergebnisse der Reform 2015 nun durch das Gutachten zum Teil korrigiert werden, ist konsequent und Folge der strikten Bedarfsorientierung.**

Insbesondere die Kreise sind nach den Gutachtenergebnissen mit Abstand die größten Gewinner eines bedarfsgerechten Finanzausgleichs. **Die Gutachtenergebnisse müssen Leitlinie einer Kompromissfindung und eines Interessenausgleichs zwischen den Kommunalgruppen bilden. Dabei muss bezogen auf die Kommunalgruppen gelten: Die größten Gewinner müssen die größten Gewinner bleiben.**

Das Ergebnis des Gutachtens zugunsten der Kreise ist auch auf die seit langem geforderte Einbeziehung von Flächenlasten im Kreisbereich zurückzuführen. Eine Reform, die – entgegen der politischen Zusage im Koalitionsvertrag – keinen Flächenfaktor auch bei den Kreisaufgaben vorsieht, ist abzulehnen.

Bei der Dotierung der Finanzausgleichsmasse und der Verteilung auf die Kommunalgruppen dürfen die ebenfalls ungeklärten und mit erheblichen finanziellen Belastungen der Kommunen verbundenen Themenstellungen – **Eingliederungshilfe und Sozialhilfe, Kita-Reform** – nicht aus dem Blick geraten. Etwas Zugewinne über den kommunalen Finanzausgleich dürfen nicht durch ein Defizit bei der Finanzierung von Sozialleistungen relativiert werden. **Der Kreis _____ erwartet daher einen Lösungsvorschlag im Bereich der Sozialhilfe, der das derzeit im Raum stehende Defizit deutlich reduziert.**

Die Landespolitik hat im Koalitionsvertrag zugesichert, die Kommunen bei der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs fair behandeln zu wollen. An dieser Zusage, die der Kreis _____ nun einfordert, wird sich das Land am Ende messen lassen müssen.